



MERKBLATT

Pauschalen im Programm

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung sozialer Innovationen im Land Brandenburg. Modellprogramm zur Förderung neuer Ansätze für die Brandenburger Arbeitspolitik

Mit der Einführung vereinfachter Kostenoptionen (VKO) verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, die Effizienz der Fördermittelverwaltung für alle Beteiligten zu erhöhen, die Fehleranfälligkeit zu verringern und auch kleinen Begünstigten den Zugang zu den Europäischen Strukturfonds zu ermöglichen.

Denn mit den vereinfachten Kostenoptionen ist es nicht mehr länger erforderlich, jeden Euro einer kofinanzierten Ausgabe zu einzelnen Buchungsbelegen zurückzuverfolgen. Die vereinfachten Kostenoptionen stellen eine alternative Methode zur Berechnung der förderfähigen Kosten eines Vorhabens dar, bei der die förderfähigen Kosten vielmehr nach einer vordefinierten Methode berechnet werden, die auf Leistung, Ergebnissen oder auf einigen anderen Kosten basiert und die förderfähige Kosten vorab mittels eines Referenzbetrages pro Einheit oder unter Anwendung eines Prozentsatzes bestimmt.

Das Land Brandenburg nutzt die VKO im ESF+-Förderzeitraum 2021-2027 so weit als möglich.

Modellprojekte

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen die projektnotwendigen Personal- und Sachausgaben der Zuwendungsempfängenden. Sie werden wie folgt bemessen:

- a) die direkten Personalausgaben
- b) die restlichen Ausgaben der Zuwendungsempfängenden, bemessen über eine Pauschale nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Buchstabe a).

Die förderfähigen **direkten Personalausgaben** umfassen die mit der unmittelbaren Projektdurchführung verbundenen Ausgaben für das eigene Personal der Zuwendungsempfängenden. Sie bestehen aus dem detailliert abzurechnenden Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Hierin eingeschlossen sind die förderfähigen Arbeitgeberbeiträge sowohl zur betrieblichen Altersvorsorge als auch zu den vermögenswirksamen Leistungen für die Projektleitung und für die Projektmitarbeitenden.

Pauschale für alle restlichen Ausgaben nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060

Durch einen Pauschalsatz in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden **alle restlichen Ausgaben** der betreffenden Projekte pauschal bemessen und abgedeckt.

Weitere Ausgaben können nicht geltend gemacht werden. Eine gesonderte zusätzliche Beantragung von pauschalierten Ausgaben ist nicht zulässig. Finanzielle Zuflüsse, die Zuwendungsempfängende gegebenenfalls aus der gesetzlichen Unfallversicherung und/oder den Umlagen U1, U2 bzw. U3 erhalten, werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

Von der Pauschale erfasst sind insbesondere die Ausgaben für

- die Geschäftsleitung und die allgemeine Verwaltung;
- die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) sowie die Betriebsumlagen U1, U2 und U3 einschließlich der Beiträge für das Projektpersonal;

- Mieten, Mietnebenkosten, Strom, Gas und Reinigung von Räumlichkeiten des Projektpersonals;
- projektbezogene Dienstreisen und Veranstaltungen;
- Leistungen Dritter zur unmittelbaren Projektdurchführung;
- Verbrauchsgüter, das sind Güter zur einmaligen Verwendung wie z. B. Treibstoffe, Reinigungsmittel, Zeitschriften;
- Ausstattungsgegenstände;
- projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der Vorgaben für Transparenz und Kommunikation ESF+-geförderter Vorhaben;
- allgemeines Büro- und Dokumentationsmaterial;
- Post- und Fernspreckgebühren, Internet;
- Pflichtversicherungen, projektbezogen abgeschlossene Versicherungen.

Die von der Pauschale umfassten restlichen Ausgaben brauchen weder bei der Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis und auch nicht bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten förderfähigen Personalausgaben.

Entwicklungsprojekte

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen sämtliche Ausgaben des Projektes, die im Zuge der Bewilligung bestimmt werden. Sie werden wie folgt bemessen:

Grundlage ist eine detaillierte Antragskalkulation des betreffenden Projektes gemäß Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2021/1060. Der Pauschalbetrag nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2021/1060 wird von der Bewilligungsbehörde im Ergebnis der Antragsprüfung bei Bewilligung festgelegt.

Über den im Zuwendungsbescheid (ZWB) genannten Pauschalbetrag hinaus können keine weiteren Ausgaben geltend gemacht werden.

Eine einmalige anteilige Auszahlung maximal der Hälfte der bewilligten Zuwendung ist möglich. Die von dem bewilligten Pauschalbetrag umfassten Ausgaben brauchen nicht belegt zu werden. Die Zuwendung wird erst endgültig und vollständig ausgezahlt, wenn die als zentrale Auflage im ZWB definierte Bedingung für die Auszahlung des Pauschalbetrags erfüllt ist. Die Nicht- oder Teilerfüllung führt zur Rücknahme der Zuwendung.